

Wunschkennzeichen

In den Kennzeichenbereichen KK- oder VIE- können Sie sich auf der Homepage www.kreis-viersen.de im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Kennzeichen ein Wunschkennzeichen reservieren.

Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 90 Tagen. Die Reservierungsgebühr von 12,80 Euro wird erst bei der Zulassung des Fahrzeuges fällig. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung des reservierten Kennzeichens besteht nicht. Bei der Zulassung können nur Reservierungen akzeptiert werden, die auf den Namen des zukünftigen Fahrzeughalters vorgenommen wurden.

SEPA-Lastschriftmandat

Bei der Zulassung eines Fahrzeuges ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für die KFZ-Steuer erforderlich. Dieses muss vom künftigen Halter und Kontoinhaber persönlich unterschrieben sein. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist hier nicht möglich. Benötigt wird die IBAN des Kontos, von dem abgebucht werden soll.

Das entsprechende Formular können Sie während der Zulassung erstellen lassen oder (bei Vollmacht) unter www.zoll.de oder www.kreis-viersen.de herunterladen.

Minderjährige Halter

Die Zulassung auf minderjährige Personen ist nur dann möglich, wenn die Person die für das Fahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (z.B. Führerschein ab 17). Alternativ ist die Zulassung auf minderjährige Personen mit Behinderung zulässig. Diese muss über den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. In beiden Fällen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten und die Angabe einer hauptverantwortlichen Person erforderlich.

Weitere aktuelle Informationen zu allen Themen dieser Broschüre und zum Zulassungsverfahren erhalten Sie auf den Internetseiten des Kreises Viersen unter www.kreis-viersen.de oder telefonisch / persönlich bei der:

Zulassungsstelle Viersen

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Telefon: 0 21 62 / 39 - 15 66
Telefax: 0 21 62 / 39 - 11 67
E-Mail: zulassungsstelle@kreis-viersen.de

Öffnungszeiten

| | |
|------------|---------------|
| Montag | 7.30 - 16 Uhr |
| Dienstag | 7.30 - 12 Uhr |
| Mittwoch | 7.30 - 16 Uhr |
| Donnerstag | 7.30 - 12 Uhr |
| Freitag | 7.30 - 12 Uhr |

Nebenstelle Kempen

Heinrich-Horten -Str. 4b, 47906 Kempen
Telefon: 0 21 52 / 20 52 0
Telefax: 0 21 52 / 20 52 19
E-Mail: zulassungsstelle@kreis-viersen.de

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|---------------|
| Montag | 7.30 - 12 Uhr |
| Dienstag | 7.30 - 16 Uhr |
| Mittwoch | 7.30 - 12 Uhr |
| Donnerstag | 7.30 - 16 Uhr |
| Freitag | 7.30 - 16 Uhr |

INFORMATIONEN ZUR FAHRZEUGZULASSUNG

HINWEISE, WISSENSWERTES UND TIPPS



| Diese Unterlagen müssen Sie mitbringen bei: | Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) | Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) | Versicherungsbestätigungsnummer (eVB) zum Abruf (ausgestellt vom Versicherer) | Nachweis der Hauptuntersuchung (sofern bereits eine HU durchgeführt wurde) | bei zugelassenen Fahrzeugen: <u>gesiegelte</u> Kennzeichenschilder | SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der KFZ-Steuer | Personalausweis, zusätzl. bei Firmen: aktueller Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung ¹ | Bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht und Personalausweis des Bevollmächtigten | Bemerkungen |
|--|---|---|---|--|--|--|--|---|-------------------------------|
| Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges | | X | X | | | X | X | X | X ² |
| Halterwechsel bei einem Fahrzeug innerhalb des Kreises Viersen | X | X | X | X | X ³ | X | X | X | |
| Umschreibung eines Fahrzeuges mit auswärtigem Kennzeichen mit Halterwechsel | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| Umschreibung eines Fahrzeuges mit auswärtigem Kennzeichen ohne Halterwechsel mit Kennzeichenbeibehalt | X | | | X | | | X | | |
| Umschreibung eines Fahrzeuges mit auswärtigem Kennzeichen ohne Halterwechsel ohne Kennzeichenbeibehalt | X | X | | X | X | | X | | |
| Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges (gleicher Halter) | X | X ⁴ | X | X | | X | X | X | |
| Namensänderung (z.B. bei Heirat/Scheidung) | X | X | | X | | | nur bei Firmen erf. | | |
| Anschriftenänderung innerhalb des Kreises Viersen (z.B. Umzug) | X | | | X | | | nur bei Firmen erf. | | |
| Technische Änderung am Fahrzeug | X | X ⁵ | | X | | | | | Gutachten ⁶ |
| Verlust / Diebstahl von Kennzeichenschildern | X | X | | X | X ⁷ | | X | | Verlusterklärung ⁸ |
| Verlust / Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) | | X ⁴ | | X | | | X | | Verlusterklärung ⁸ |
| Verlust / Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) | X | | | X | | | X | | X ⁹ |
| Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges | X | | | | X | | | | |
| Kurzzeitkennzeichen für Probe- u. Überführungsfahrten innerhalb Deutschlands | X ¹⁰ | | X | X | | | X | X | |
| Ausfuhrkennzeichen (Vorführung des Fahrzeuges erforderlich) | X | X | X ¹¹ | X | X | X | X | X ¹¹ | |

¹ Personalausweis des Halters mit den aktuellen Meldedaten; bei Firmen und Vereinen muss neben dem entsprechenden Registerauszug der Personalausweis und die Vollmacht einer im Register aufgeführten zeichnungsbefugten Person unterschrieben vorgelegt werden

² bei Import-Fahrzeugen rufen Sie uns bitte zwecks Klärung hinsichtlich Vorlage der erforderlichen Unterlagen an

³ nur bei Kennzeichenwechsel erforderlich

⁴ bei finanzierten Fahrzeugen: Einverständnis des Sicherungsgebers (z.B. Bank) erforderlich, auch per Fax möglich

⁵ nur erforderlich bei Änderungen der Fahrzeugklasse, des Hubraumes, der Nennleistung, der Kraftstoffart oder Energiequelle (§ 13 Abs.1 Nr.2-3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV))

⁶ des amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

⁷ ist noch ein Kennzeichenschild vorhanden, muss dieses vorgelegt werden

⁸ vom Halter unterschrieben; bei Diebstahl wird eine Anzeige bei der Polizei zusätzlich empfohlen

⁹ persönliches Erscheinen des Halters ist erforderlich; bei Diebstahl wird eine Anzeige bei der Polizei zusätzlich empfohlen

¹⁰ Antragsteller muss im Kreisgebiet seinen Hauptwohnsitz / Sitz haben oder Fahrzeug muss nachweislich im Kreisgebiet stehen. Das Fahrzeug darf nicht zugelassen sein und muss sich in Deutschland befinden.

Fahrzeuggpapiere sowie Hauptuntersuchungsbericht in Kopie sind hier ausreichend

¹¹ besondere Versicherungsbestätigungskarte für Ausfuhrkennzeichen. Besteht im Inland kein Wohnsitz, so ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers erforderlich

Besondere Hinweise

In diesem Prospekt finden Sie Informationen über die Unterlagen, die Sie generell zu den verschiedenen Zulassungsvorgängen mitbringen müssen. Beachten Sie bitte, dass dieses Faltblatt nicht alle Fragen beantworten bzw. nicht alle Zulassungsarten und die dazu notwendigen Unterlagen umfassen kann. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns zwecks Klärung unter der Telefonnummer 02162 / 39 15 66 vorab an.

Originale

Ausweise, Fahrzeugpapiere, Gutachten usw. sind immer im Original vorzulegen.

Versicherungsbestätigung

Wenn Sie ein Fahrzeug zulassen wollen, müssen Sie durch eine Versicherungsbestätigung nachweisen, dass Sie eine Haftpflichtversicherung für Ihr Kraftfahrzeug abgeschlossen haben. Hierzu müssen Sie uns eine siebenstellige Nummer (eVB-Nummer) nennen. Diese eVB-Nummer erhalten Sie von Ihrer Versicherung.

Bitte geben Sie bei der Versicherung Ihren Namen und Ihre Anschrift so an, wie sie im Ausweis bzw. in der Gewerbeanmeldung / im Handelsregister eingetragen sind.

Finanzierte Fahrzeuge

Bei finanzierten Fahrzeugen ist vom Fahrzeughalter vorab zu veranlassen, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) rechtzeitig zur Zulassungsstelle gesandt wird. Erst wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II hier vorliegt, kann die Zulassung / Änderung vorgenommen werden. Bei einer Wiederzulassung auf den gleichen Fahrzeughalter ist das Einverständnis des Sicherungsgebers (z.B. Bank) per Fax ausreichend.

KFZ-Steuerrückstände / Gebührenrückstände

Die Zulassung eines Fahrzeuges ist nur dann möglich, wenn der Fahrzeughalter keine KFZ- Steuerrückstände bei der Finanzverwaltung bzw. Gebührenrückstände beim Kreis Viersen hat.